

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung

Der Landtag hat am 14. November 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Das Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1549, 1551) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ wird durch die Angabe „§ 1 Absatz 1“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 bis 5 angefügt:

„3. die Inhalte der von der Leitung von Tageseinrichtungen, in denen nicht ausschließlich Kinder im schulpflichtigen Alter gefördert werden, wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben,

4. den zeitlichen Umfang der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung zur Wahrnehmung der pädagogischen Leitungsaufgaben und

5. die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit und die Verteilung dieser Mittel an die Gemeinden.“

2. Nach § 7 Absatz 7 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Leitung einer Kindertageseinrichtung im Sinne des § 1 Absatz 1, in der Kinder im Alter bis Schuleintritt in einer der in § 1 Absatz 1 der Kindertagesstättenverordnung genannten Gruppe gefördert werden, hat über die in Satz 1 genannten Aufgaben hinaus pädagogische Leitungsaufgaben nach den Maßgaben von § 1 Absatz 5 der Kindertagesstättenverordnung wahrzunehmen.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind die Personalausgaben der für die nach der Kindertagesstättenverordnung gewährte Leitungszeit für die Leitung einer Einrichtung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungszeit, zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben angerechnet werden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, dessen Umfang den in der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 (GBl. S. 1031) geregelten Umfang überschreitet, und soweit diese Zuschüsse nicht bereits nach Satz 3 angerechnet werden.“

b) Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind die Personalausgaben der für die nach der Kindertagesstättenverordnung gewährte Leitungszeit für die Leitung einer Einrichtung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungszeit, zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben angerechnet werden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, deren Umfang den in der Kinder-

tagesstättenverordnung festgelegten Umfang überschreitet.“

c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Zusätzlich sind die Personalausgaben für die nach der Kindertagesstättenverordnung gewährte Leitungszeit für die Leitung einer Einrichtung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungszeit, zu erstatten.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Das Kindertagesbetreuungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- b) Die Nummern 3 bis 5 werden aufgehoben.

2. § 7 Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.
- b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
- c) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch (...) vom (...) (GBl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 werden nach der Angabe „2019“ die Wörter „, 805,5 Millionen Euro im Jahr 2020, 818,2 Millionen Euro im Jahr 2021, 815,3 Millionen Euro im Jahr 2022“ eingefügt und die Angabe „2020“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

2. § 1b wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „81,02 Prozent“ die Wörter „, in den Jahren 2020 und 2021 zu 81,01 Prozent, im Jahr 2022 zu 81,00 Prozent“ eingefügt und die Angabe „2020“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden nach der Angabe „18,98 Prozent“ die Wörter „, in den Jahren 2020 und 2021 zu 18,99 Prozent, im Jahr 2022 zu 19,00 Prozent“ eingefügt und die Angabe „2020“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

3. In § 2 Nummer 7 wird nach der Angabe „§ 29 b“ die Angabe „, und § 29 e“ eingefügt.

4. In § 17 a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „,75“ durch die Angabe „,145“ ersetzt.

5. In § 29 c Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Von den Nettobetriebsausgaben des Jahres 2020 werden 144,4 Millionen Euro, des Jahres 2021 147,3 Millionen Euro und des Jahres 2022 150,2 Millionen Euro in Abzug gebracht. Außerdem werden die Nettobetriebsausgaben jeweils um 85 Prozent der Ausgaben nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege reduziert.“

6. Dem 2. Abschnitt wird folgender § 29 e angefügt:

„§ 29 e

Förderung der pädagogischen Leitungszeit

Der Ausgleichsbetrag nach § 1 Absatz 6 der Kindertagesstättenverordnung wird auf die Gemeinden gemäß dem in § 1 Absatz 7 dieser Rechtsverordnung festgelegten Schlüssel verteilt. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.“

7. In § 32 Absatz 1 wird die Angabe „,29 d“ jeweils durch die Angabe „,29 e“ ersetzt.

8. In § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „,§§ 29 a bis 29 c“ die Angabe „, § 29 e“ eingefügt.

9. § 39 wird folgender Absatz 38 angefügt:

„(38) Die Auszahlung des Erhöhungsbetrages von 70 Millionen Euro nach Artikel 3 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung hat spätestens mit der Festsetzung der Leistungen nach § 32 Absatz 1 zu erfolgen.“

10. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Änderung der Kindertagesstättenverordnung

§ 1 der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 (GBl. S. 1031) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „oder“ wird gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Gruppen“ werden die Wörter „oder einer Kinderkrippe“ eingefügt.

cc) Nach der Angabe „§ 1 Abs. 2 bis 4“ wird die Angabe „und 6“ eingefügt.

dd) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a) wird die Angabe „1,0“ durch die Angabe „1,3“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b) die Angabe „1,1“ durch die Angabe „1,4“ ersetzt.

ee) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a) wird die Angabe „1,5“ durch die Angabe „1,8“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b) wird die Angabe „1,7“ durch die Angabe „2,0“ ersetzt.

ff) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit ohne Unterbrechung:

a) bei Kindern von 1,9 Vollzeit-
der Vollendung des fachkräfte,
dritten Lebensjahres
bis zum Schuleintritt

b) bei altersgemischten 2,0 Vollzeit-
Gruppen fachkräfte,“

gg) In Nummer 4 wird die Angabe „2,0“ durch die Angabe „2,3“ ersetzt.

hh) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Kinderkrippe mit 15 und mehr Stunden wöchentlicher Öffnungszeit bezogen auf 7 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit: 2,06 Vollzeitfachkräfte.“

b) In Satz 3 wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1 bis 5“ ersetzt.

c) In Satz 4 wird die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „3, 4 und 5“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „3, 4 und 5“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „Nummern 1 bis 5“ ersetzt.

c) Satz 5 wird aufgehoben.

3. Absatz 3 wird aufgehoben.

4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und der Tabelle werden folgende beiden Zeilen angefügt:

Kinderkrippe für unter 3-Jährige	10 Kinder
Kinderkrippe für 2-Jährige	12 Kinder

5. Folgende Absätze werden angefügt:

„(4) Die Leitung einer Einrichtung mit einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 ist im Umfang von mindestens sechs Stunden wöchentlich für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben im Sinne des Absatzes 5 von der Tätigkeit in der Gruppe freizustellen (Leitungszeit). Umfasst eine Einrichtung zwei und mehr Gruppen im Sinne des § 1 Absatz 1, erhöht sich die Leitungszeit ab der zweiten Gruppe und für jede weitere Gruppe um mindestens weitere zwei Stunden wöchentlich pro Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1.

(5) Zu den pädagogischen Leitungsaufgaben gehören die Konzeptionsentwicklung sowie die Konzeptionsweiterentwicklung und Umsetzung in der Einrichtung wie zum Beispiel die Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation eines pädagogischen Konzepts, die Teamentwicklung und die Teamweiterentwicklung innerhalb der Einrichtung wie zum Beispiel die Sicherstellung einer guten Zusammenarbeit im Team, die Steuerung und Anleitung der praktischen Arbeit im Verlauf des Alltags in der Einrichtung, die Fortbildungsplanung für das Personal und die Interaktionsentwicklung sowie die Interaktionsweiterentwicklung mit den Kindern, mit den Eltern und Familien der Kinder und den Kooperationspartnern im Sozialraum.

(6) Zum Ausgleich der Leitungszeit im Sinne des Absatzes 4 erhalten die Gemeinden Zuweisungen von 144,4 Millionen Euro im Jahr 2020, 147,3 Millionen Euro im Jahr 2021 und 150,2 Millionen Euro im Jahr 2022.

(7) Die Zuweisungen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet ansässigen Tageseinrichtungen und Gruppen im Sinne des § 1 Absatz 2 bis 4 und 6 KiTaG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 dieser Verordnung verteilt. Die Tageseinrichtungen werden dabei mit

1. einer Gruppe 0,19-fach,
2. zwei Gruppen 0,25-fach,
3. drei Gruppen 0,31-fach,
4. vier Gruppen 0,38-fach,
5. fünf Gruppen 0,44-fach,
6. sechs Gruppen 0,50-fach,
7. sieben Gruppen 0,56-fach,
8. acht Gruppen 0,63-fach,
9. neun Gruppen 0,69-fach,
10. zehn Gruppen 0,75-fach,
11. elf Gruppen 0,81-fach,
12. zwölf Gruppen 0,88-fach,
13. dreizehn Gruppen 0,94-fach,
14. vierzehn Gruppen 1,00-fach

gewertet.

Für Tageseinrichtungen mit mehr als vierzehn Gruppen erhöht sich der Faktor pro weiterer Gruppe um ein Sechzehntel, gerundet auf zwei Nachkommastellen. Für die Zahl der Tageseinrichtungen und Gruppen sind die vom Landesjugendamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilten Betriebserlaubnisse zum Stand des 1. März des dem jeweiligen Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres maßgebend. Die Zahlungen erfolgen im Rahmen der Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz.“

(8) Werden die in § 1 Absatz 1 geregelten oder in einer bestandskräftigen Betriebserlaubnis festgelegten Mindestpersonalschlüssel allein wegen der Regelung in § 1 Absatz 4 nicht erreicht, kann von dem Mindestpersonalschlüssel längstens bis 31. August 2021 und höchstens bis zu dem Umfang abgewichen werden, der sich durch die Regelung des § 1 Absatz 4 ergibt.

Artikel 5

Weitere Änderung der Kindertagesstättenverordnung

§ 1 der Kindertagesstättenverordnung, die zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Der Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 berücksichtigt die gesetzlich vorgesehene Einrichtungsleitung im Sinne des § 47 SGB VIII.“

2. Die Absätze 4 bis 8 werden aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, in Kraft, sobald in allen Ländern Verträge nach Artikel 1 § 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) abgeschlossen wurden, jedoch

1. Artikel 1 und 3 nicht vor dem 1. Januar 2020,
2. Artikel 4 nicht vor dem 2. Januar 2020 und
3. Artikel 2 und 5 nicht vor dem 1. Januar 2023.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gibt den jeweiligen Tag des Inkrafttretens im Gesetzblatt für Baden-Württemberg bekannt.

(2) Artikel 3 Nummer 4 und Nummer 9 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.